SATZUNG

der Stadt H o r n b e r g, Landkreis Wolfach, über die Änderung des Bebauungsplanes

" VORDERES REICHENBACHTAL "

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG) §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (GesBl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GesBl. S. 129) hat der Gemeinderat am 22. Juni 1971 die Änderung des Bebauungsplanes

" VORDERES REICHENBACHTAL "

der am 12. Februar 1969 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind die textlichen Festsetzungen -Bebauungsvorschriften-.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die textlichen Festsetzungen -Bebauungsvorschriften- nach § 1 werden wie folgt erweitert:

§ 12 Die Gestaltung der baulichen Anlagen

In Absatz 5 a) wird folgende Nr. 4 eingefügt:

"Ausnahmen von Nr. 2 sind möglich, wenn sie mit der vorhandenen Bebauung und der Umgebung vereinbar sind."

\$ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Die Bestandteile des Bebauungsplanes "Vorderes Reichenbachtal" vom 19. März 1968 bleiben unverändert. Es wurde nur eine Erweiterung der textlichen Festsetzungen -Bebauungsvorschriftengemäß § 2 vorgenommen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

HORNBERG, den 22. Juni 1971 (Schwarzwaldbahn)

Für den Gemeinderat Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Entwurf der Satzung über die Änderung des Bebauungsplans "Vorderes Reichenbachtal" gemäß ∮ 2 Abs. 6 BBauG., aufgelegt vom 3.5. – 2.6.1971,

Die Satzung wurde am 22. Juni 1971 vom Gemeinderat beschlossen.

Genehmigt gemäß ∮ 11 BBauG. mit Verfügung des Landratsamts Wolfach vom 24.8.1971.

Genehmigung bekanntgemacht am 15. Sept. 1971 und aufgelegt vom 18. Sept. bis einschl. 1. Okt. 1971.

De**n** Bürgermeister

A TORY